



# Glossar zu Migration, Flucht und Grenzpolitiken

Mit diesem Glossar versuche ich, in wenigen Sätzen einige Grundbegriffe und theoretische Konzepte der (kritischen) Grenzregime- und Migrationsforschung einzuführen, wichtige Institutionen und Akteure innerhalb des EU-Grenzregimes ganz knapp zu umschreiben und auf ausgewählte grenz- und migrationspolitische Dynamiken hinzuweisen. Zudem wird auf weiterführende Literatur verwiesen.

## Grundbegriffe und theoretische Konzepte

### *Formen von Migration: Fluchtmigration/Arbeitsmigration*

In wissenschaftlichen und politischen Debatte wird zwischen (freiwilliger) *Arbeitsmigration* und (erzwungener) *Fluchtmigration* unterschieden. Diese faktische Unterscheidung wird auch politisch-juristisch gesetzt: Fluchtmigration steht im Kontext humanitärer Verpflichtungen der Genfer Flüchtlingskonvention, soll Schutz vor politischer Verfolgung garantieren und ist in der Schweiz im Rahmen des Asylgesetzes (AsylG) geregelt. Ein Flüchtling ist nach der *Genfer Flüchtlingskonvention* eine Person, die »aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich ausserhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will«. Demgegenüber ist Arbeitsmigration nach arbeitsmarktlichen/ökonomischen Kriterien organisiert und im Ausländergesetz (AUG) sowie im Rahmen des EU-Personenfreizügigkeits-Abkommens geregelt. Laut jüngsten Zahlen gibt es rund 232 Millionen internationale MigrantInnen weltweit (www.iom.

int) – mehr als je zuvor. Rund ein Viertel davon – 65 Millionen Menschen – sind auf der Flucht (www.unhcr.org).

Die allgemein anerkannte Kernbestimmung des Flüchtlingsbegriffs als »begründete Furcht vor Verfolgung« eröffnet erhebliche politische und rechtliche Interpretationsspielräume. Die Klassifizie-

---

### Sarah Schilliger

ist Soziologin und promovierte 2014 zur Pendelmigration von polnischen Care-Arbeiterinnen. Aktuell leitet sie ein transnationales Forschungsprojekt zu migrantischen Arbeitsverhältnissen im Landwirtschaftssektor in Italien, Belgien und der Schweiz. Sie ist Mitglied von kritnet – Netzwerk kritische Migrationsforschung.



rung in Flucht- und Arbeitsmigration ist deswegen Gegenstand heftiger gesellschaftspolitischer Deutungskämpfe, was sich aktuell in den Debatten darüber zeigt, wer als »wirklicher Flüchtling« (Kriegsflüchtling/VertriebeneR) gelte und wer als »Wirtschaftsflüchtling« zu betrachten sei. Mit dem Begriff »Wirtschaftsflüchtling« wird versucht, diese Form der Migration als etwas Illegitimes zu markieren.

Häufig führen kritische MigrationsforscherInnen jedoch ins Feld, dass diese binäre Unterscheidung wenig hilfreich und eher irreführend sei, weil sowohl ArbeitsmigrantInnen wie auch Geflüchtete aufgrund verschiedener Ursachen mobil sind. »It is impossible to completely separate economic and human rights motivations – which is a challenge to the neat categories that bureaucracies seek to impose« (Castles 2003: 17). Wo liegt, könnte man fragen, angesichts weit verbreiteter Armut die Grenze zwischen freiwilliger und erzwungener Migration? Wer an Leib und Leben bedroht ist wegen eines Kriegs, ist ein echter, legitimer Flüchtling, wer zwecks ökonomischen Überlebens migriert, ist nicht legitim beziehungsweise nur, falls seine Arbeitskraft gerade gefragt ist?

### **Grenze(n)**

Grenzen werden häufig mit territorialen Grenzen gleichgesetzt und als Linien verstanden, die Staatsgebiete voneinander trennen. Mit der Entstehung der Nationalstaaten und der damit einhergehenden Nationalisierung der Grenze setzte zugleich eine gesellschaftliche »Naturalisierung« von Grenzen ein (Walters 2010). Im Alltagsbewusstsein erscheinen Grenzen heute meist als »selbstverständliche und unhintergehbare Voraussetzung der eigenen Existenz« (vgl. Georgi in diesem Buch). Häufig werden Grenzen mit Bildern von Zäunen und Mauern in Verbindung gebracht und als fixe Linien gesehen, die nicht verhandelbar sind. Demgegenüber erweitern kritische Migrationsforschende die Konzeption von Grenzen und nehmen sie nicht mehr als selbstevidente Linien wahr, sondern als »sozial produzierte und reproduzierte Räume und als komplexe soziale Institutionen« (Mezzadra und Neilson 2013). Dabei wird auch betont, dass die Beziehung zwischen Grenze und Nationalstaat keine natürliche und für immer gegebene ist, sondern das Resultat von politischen Kämpfen und Aushandlungen.

Aktuelle Grenzforschungen theoretisieren die zunehmende *Biopolitisierung von Grenzen*. Grenzen werden dabei konzeptualisiert als eine Art Regierungstechnologie, um Individuen zu disziplinieren, Mobilität zu regulieren und die Nutzbarmachung von Arbeitskräften zu steuern (Walters 2010). Die Grenze funktioniert dabei nicht ausschliesslich repressiv, sondern hat eine Filterfunktion: Die Bewegungen der Migration werden



nicht gänzlich abgeschottet, sondern vielmehr wird Migration »differenziell inkludiert«, was mit einer Hierarchisierung und selektiven »Verwertung« von (Arbeits-)MigrantInnen verbunden ist (Mezzadra und Neilson 2013). MigrantInnen werden dabei zwar in den Arbeitsmarkt inkludiert, aber gleichzeitig von verschiedenen staatsbürgerlichen und sozialen Rechten exkludiert. Während jene, die über finanzielle Mittel und die richtigen Dokumente und StaatsbürgerInnenschaften verfügen, sich fast unbeschränkt frei bewegen können, sind die meisten Drittstaatenangehörigen permanent mit der Grenze konfrontiert (z.B. auf dem Arbeitsmarkt, beim Zugang zu sozialstaatlichen Leistungen usw.).

Neben der Biopolitisierung von Grenzen wird in der kritischen Migrationsforschung eine *Deterritorialisierung von Grenz(kontrollen)en* konstatiert: Grenzkontrollen finden längst nicht mehr nur an definierten Übergängen und Kontrollstellen (z.B. am Zoll) statt – sie verschieben sich und werden zunehmend digitalisiert; sie verlagern sich ins Innere von Nationalstaaten (zum Beispiel an Bahnhöfe und auf Flughäfen) wie auch nach aussen (→ *Externalisierung von Grenzpolitik*).

### ***Migrationsregime/Grenzregime***

Nach Karakayalı und Tsianos (2007, S. 14) ist ein Regime definiert als »Ensemble von gesellschaftlichen Praktiken und Strukturen – Diskurse, Subjekte, staatliche Praktiken.« Ein Regime ist damit ein Feld, auf dem gesellschaftliche Auseinandersetzungen und Aushandlungsprozesse stattfinden, die zu vorläufigen und wieder umwerfbaren institutionellen Kompromissen führen. Ein spezifisches Migrationsregime ist geprägt durch *institutionelle Arrangements und staatliche Migrationspolitiken*, wird gleichzeitig aber auch gestaltet und immer wieder herausgefordert durch die *sozialen Praktiken* einer Vielzahl von Akteuren – zum Beispiel durch die grenzüberschreitende Praxis von Migrierenden, die sich trotz politischer Steuerungsversuche (→ *Migrationsmanagement*) häufig entgegen migrationspolitischer Vorgaben über Grenzen hinweg bewegen. MigrantInnen machen – wie Karakayalı und Tsianos (2007, S. 16) in Anlehnung an das Marx-Zitat im 18. Brumaire schreiben – »ihre Migration selbst, aber sie machen sie nicht frei von Bedingungen, sondern »unter vorgefundenen Umständen«.

Migrationsregime sind nicht nur nationale Angelegenheiten (→ *Schweizer Migrationsregime*) – infolge der *Europäisierung und Globalisierung des Migrationsregimes* kommt es zu einer »Komplexitätssteigerung und Vervielfältigung von Akteuren und Kontrollinstanzen« (Niewand/Drotbohm 2014, S. 4): Neben staatlichen Instanzen wird Migration auch durch substaatliche (z.B. Städte), suprastaatliche (z.B. Europäische Uni-



on), transstaatliche (z.B. UNHCR) und nichtstaatliche Instanzen (z.B. Rotes Kreuz) geprägt.

## Entwicklung des Schweizer Migrationsregimes

Das Schweizer Migrationsregime hat sich in den letzten rund 100 Jahren wesentlich verändert: War die Schweiz im 19. Jahrhundert noch in erster Linie ein Auswanderungsland, kam es während der Jahrhundertwende vermehrt zu Migrationsbewegungen in die Schweiz (mehrheitlich aus Nachbarländern). Zu dieser Zeit verfügte die Schweiz über eine sehr *liberale Zuwanderungspolitik*. 1931 wurde das erste Ausländergesetz geschaffen. Von 1948 bis anfangs der 1970er Jahre war das Gastarbeiterregime prägend für die Schweiz, wobei insbesondere Arbeitskräfte aus Südeuropa gezielt und nur temporär angeworben wurden. Die sogenannten Saisonniers wurden »differenziell inkludiert« (→ *Grenze(n)*): Sie hatten kein Recht auf Familiennachzug und keinen Zugang zu sozialstaatlichen Leistungen. Ab den 1970er Jahren wurde das Schweizer Grenzregime stark verschärft und ein umfassendes *System der Kontingentierung* eingeführt. 1981 erfolgte die *Einführung des Asylgesetzes*, das seither mehrmals revidiert worden ist – meistens ging es dabei um Verschärfungen und Restriktionen der Rechte von Asylsuchenden. Anfangs der 1990er Jahre und in der Perspektive eines EU-/EWR-Beitritts der Schweiz kam es zu einer weiteren bedeutenden Weichenstellung: der Einführung des *Drei-Kreise-Modells*, demzufolge für EU-BürgerInnen (erster Kreis) die Personenfreizügigkeit eingeführt werden soll, qualifizierte Arbeitskräfte aus den USA, Kanada, Australien und Neuseeland (zweiter Kreis) privilegierte Zugangsmöglichkeiten bekommen und Menschen aus übrigen Teilen der Welt (dritter Kreis) höchstens bei besonderem Bedarf auf dem Arbeitsmarkt (vor allem Hochqualifizierte) Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt gewährt werden soll. Das Modell beruhte auf der stereotypisierten Annahme, die Schweizer Ausländerpolitik habe nicht nur die Anzahl AusländerInnen, sondern auch die »kulturelle Distanz« zu beachten und MigrantInnen aus »der Schweiz nahe stehenden Kulturkreisen« zu rekrutieren. Die eidgenössische Kommission gegen Rassismus stufte 1996 das Drei-Kreise-Modell als rassistisch ein, weil traditionelle Rekrutierungsländer wie Jugoslawien und die Türkei dem dritten Kreis zugewiesen worden waren. 1999 wurde das Drei-Kreise-Modell zu Gunsten des *Zwei-Kreise-Modells* (Duales Zulassungssystem, → *EU-Personenfreizügigkeit*) aufgehoben. Formell existiert nun der Sonderstatus der USA und anderer reicher nicht-europäischer Länder nicht mehr, in der Praxis hat sich aber seither wenig geändert.



### ***Gender und Migration***

Lange war die Migrationsforschung geschlechterblind, die migrierenden Frauen wurden dabei übersehen. Migration wurde als geschlechtsloses oder männliches Phänomen betrachtet. Bis in die 1980er Jahre herrschte das Bild des Arbeitsmigranten vor, der entweder alleine migriert oder dann von seiner Ehefrau »begleitet« wird (Lutz 2010). Mit der Zeit wurde das Leben von Frauen im Migrationskontext vermehrt untersucht, und erst seit den 1990er Jahren werden auch Forschungen unternommen, in denen systematisch nach der *Bedeutung von Geschlecht in der Migration* gefragt wird (für die Schweiz exemplarisch: Prodolliet 1999, Passagen – Forschungskreis Migration und Geschlecht). In den letzten Jahren ist die Forschungsliteratur zu Geschlecht und Migration angewachsen und differenzierter geworden. Zunehmend in den öffentlichen Blick gerückt ist die feminisierte Migration von Frauen durch das Phänomen der transnationalen Migration im Bereich der *Care-Arbeit* (z.B. Betreuung von Kindern, Pflege von älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung) (Schilliger 2015).

### ***Citizenship***

Mit dem Citoyen – der französischen Konzeption des Bürgers – war im Zuge der französischen Revolution trotz des universalen Anspruchs real der europäische, weisse, männliche und besitzende Bürger gemeint. Doch von Beginn an war dieses exklusive Verständnis von Citizenship umkämpft: So forderten schon wenige Jahre nach der französischen Revolution Olympe de Gouges und Mary Wallstonecraft gleiche Rechte und politische Anerkennung für Frauen ein. Bis heute ist Citizenship durch eine starke *Fragmentierung gesellschaftlicher Teilhaberechte* gekennzeichnet. Insbesondere Sans-Papiers wird das grundlegende »Recht, Rechte zu haben« (Hannah Arendt) verwehrt. Im wachsenden Forschungsfeld der Critical citizenship studies wird die bürgerlich-liberale Konzeption von Citizenship, die stark auf den legalen/rechtlichen Status zentriert ist, hinterfragt beziehungsweise erweitert: Citizenship wird hier nicht bloss als statisches/staatliches Rechtsregime konzipiert, sondern *als politische Praxis und als Konfliktfeld* (Köster-Eisenfunke et al. 2014). Damit rücken vermehrt soziale Bewegungen und Konflikte um Teilhabe in den Blick. Die Perspektive wird auf »Acts of citizenship« ausgedehnt, in denen sich die Akteure unabhängig von dem ihnen zugeschriebenen Status Rechte nehmen und sich faktisch zu BürgerInnen machen.

Während das herkömmliche Citizenship-Verständnis stark auf den Nationalstaat ausgerichtet ist, geht es in aktuellen Debatten um »Urban



citizenship« darum, neue Visionen zu entwickeln, in denen Zugehörigkeit und soziale Rechte auf anderen Kriterien als der Nationalität und dem Aufenthaltsstatus beruhen: etwa dem Wohnort und Lebensmittelpunkt, der Teilhabe an der Gesellschaft und dem Eingebundensein in Communities und Nachbarschaften. Im Konzept von *Urban citizenship* wird nicht Migration, sondern die ungleiche Verteilung sozialer Rechte und damit der ungleich verteilte Zugang zu Ressourcen als Problem adressiert (Bauder 2016).

## Institutionen des EU- und Schweizer Migrationsregimes

### *EU-Personenfreizügigkeit*

Seit Inkrafttreten der bilateralen Verträge mit der EU 2002 gilt in der Schweiz die Personenfreizügigkeit. Mit diesem Abkommen erhalten Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich das Recht, Arbeitsplatz respektive Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen, unter der Bedingung, dass die betreffenden Personen Arbeit finden (allerdings zuerst mit einigen Einschränkungen und Übergangsfristen für die neuen EU-Mitgliedsstaaten). Um Erwerbstätige vor der missbräuchlichen Unterschreitung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schützen, die im Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr eintreten können, wurden 2004 arbeitsmarktliche sogenannte *Flankierende Massnahmen* eingeführt, mittels derer die Einhaltung der minimalen oder üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen am Arbeitsort kontrolliert werden soll.

Aufgrund der Abstimmung vom 9. Februar 2014, als die *SVP-Volksinitiative gegen Masseneinwanderung* mit 50.3 Prozent der Stimmen angenommen wurde, ist es derzeit ungewiss, ob die Personenfreizügigkeit mit der EU weiter existieren wird. Die Initiative verlangt, dass die Einwanderung durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente gesenkt wird. Zur Diskussion steht damit die Rückkehr zu einem umfassenden Kontingentierungssystem. Die Initiative muss bis Februar 2017 umgesetzt werden, jedoch sind die Verhandlungen mit der EU bisher nicht vorangekommen.

### *Schengen/Dublin*

*Der Schengen-Raum* ist ein Gebiet von 27 europäischen Ländern (u.a. auch die Schweiz) mit gemeinsamer Visa-Politik, einer repressiven *Absicherung der Aussengrenzen* und einer grundsätzlichen *Aufhebung der Grenzkontrollen im Innern*. Nichtsdestotrotz gibt es punktuelle Kontrollen,



und neuerdings werden Binnengrenzkontrollen auch wieder breiter eingeführt. Zudem haben mit Schengen mobile Kontrollen im Landesinnern und im grenznahen Raum eingesetzt.

Neben dem Schengen- ist das *Dublin-Abkommen* ein zentrales Element des repressiven europäischen Migrationsmanagements. In der Dublin-III-Verordnung sind die *Zuständigkeiten für die Behandlung von Asylgesuchen* geregelt. Diese liegen bei dem Staat, der eine geflüchtete Person den Schengen-Raum hat betreten lassen. Damit können Betroffene im Rahmen von Dublin-Ausschaffungen in Erstasylland zurückgebracht werden (häufig sind es Staaten an der EU-Aussengrenze). Die Regel soll bezwecken, dass Geflüchtete nur ein einziges Asylgesuch innerhalb der EU und den assoziierten Ländern stellen können. Im Rahmen von Schengen/Dublin wurde die grenzüberschreitende Polizeizusammenarbeit massiv ausgebaut, insbesondere der Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden. In der EURODAC-Datenbank werden die Fingerabdrücke von AsylbewerberInnen zentral gespeichert, womit die Behörden bei Kontrollen mittels Abdrücken automatisch feststellen können, ob und in welchem Staat die betreffende Person bereits registriert ist.

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat im Jahr 2005 dem bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin zugestimmt (54% Ja-Anteil). Während die SVP das Abkommen bekämpfte, stimmten die restlichen Parteien inklusive der SP und des Grossteils der Grünen zu und lobten diesen Schritt als Öffnung gegenüber Europa. Inzwischen zeigt sich, dass die Schweiz als Binnenstaat mit dem Dublin-Abkommen einen beträchtlichen Teil der Geflüchteten abweist und hauptsächlich nach Italien ausschafft.

### **Frontex**

Frontex ist die 2005 gegründete *EU-Behörde zum Schutz der europäischen Aussengrenzen* mit Hauptquartier in Warschau. Ihre wichtigsten Aufgaben sind die Koordination der nationalen Grenzpolitiken und die Bekämpfung der »irregulären« Einwanderung. Die Frontex ist zu einem Symbol und Hauptakteur der »Festung Europa« geworden. Ihr Budget ist in den letzten Jahren stark erhöht worden, und die Agentur kann mittlerweile über Schiffe, Flugzeuge, hunderte Angestellte und Tausende GrenzschützerInnen verfügen. Die Schweiz ist seit 2008 Mitglied bei Frontex. Sie stellt eine Vertretung im Verwaltungsrat, leistet finanzielle Unterstützung und stellt Schweizer Grenzschutzbeamte für temporäre Einsätze zur Verfügung.



## ***Aufenthaltsstatus***

Der Aufenthaltsstatus legt bestimmte Rechte und Pflichten fest, die für die Lebensverhältnisse von MigrantInnen massgeblich sind. Die binäre Unterscheidung zwischen In- und Ausländern ist jedoch zu einfach: Es existiert eine Vielzahl von abgestuften Zugehörigkeits- und Berechtigungskategorien, die den Zugang zu wohlfahrtsstaatlichen Leistungen und zum Arbeitsmarkt sowie zu politischen Partizipationsrechten strukturieren. *Angehörige der EU/EFTA-Mitgliedsstaaten* benötigen eine Bewilligung, wenn sie während ihres Aufenthaltes in der Schweiz arbeiten oder sich länger als drei Monate in der Schweiz aufhalten. Es wird unterschieden zwischen Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Ausweis, weniger als ein Jahr), Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis, befristet), Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis, unbefristet) und Grenzgängerbewilligung (G-Ausweis). Bei den *Angehörigen von Drittstaaten, die einen Asylantrag gestellt haben*, wird unterschieden zwischen Asylsuchenden (N-Ausweis), vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (F-Ausweis) und anerkannten Flüchtlingen (B-Ausweis). Angehörigen von Drittstaaten ist der legale Aufenthalt in der Schweiz ausserhalb des Asylregimes und des Familiennachzugs nur möglich, wenn die Person als sogenannte Hochqualifizierte/SpezialistInnen taxiert wird (→ *Illegalisierung der Migration*).

## **Politiken und Diskurse im Migrationsregime**

### ***Migrationsmanagement***

Unter Migrationsmanagement werden verschiedene staatliche und nicht-staatliche Politiken verstanden, die nicht bloss auf hermetische Abschottung und Abwehr von Migration zielen, sondern vielmehr auf die zwischenstaatliche »Steuerung« und »Regulierung« von Migrationsbewegungen. Mit Migrationsmanagement soll über eine differenzierte und selektierende Regulierung von Migrationsbewegungen eine »Win-win-win-Situation« geschaffen werden, die Herkunftsländern, Zielländern und MigrantInnen gleichermaßen zugute käme. Dabei wird »legale Migration« als wünschenswerte und wirtschaftlich/demografisch nützliche Ressource inszeniert, während »illegale Migration« als bedrohliches Phänomen dargestellt wird, das zu verhindern und zu bekämpfen sei (Geiger/Péccoud 2010). Diese Gleichzeitigkeit von Kontrollpolitik und Anreizpolitik (im Sinne eines ökonomischen Utilitarismus) ist bezeichnend für das Migrationsmanagement (Meyer/Purtschert 2008). Eine typische Form des Regierens von Migration im Rahmen des Migrationsmanagements ist die »*zirkuläre Migration*«, also der temporär begrenzte Aufenthalt von MigrantInnen und deren anschliessende Rückkehr in ihre Herkunftsländer. Weiter lässt sich eine zunehmende Ver-



bindung von Migrationsmanagement und Entwicklungszusammenarbeit feststellen, wobei Staaten, die mit der EU und/oder ihren Mitgliedsstaaten kooperieren, mehr Entwicklungsgelder gewährt werden (→ *Externalisierung von Grenzen*).

### ***Externalisierung von Grenzen***

In den letzten Jahren kam es zu einer zunehmenden Verlagerung von Grenzschutzaktivitäten in Nicht-EU-Länder, womit die ‚Sicherung‘ der EU-Grenzen weit über das Territorium hinausgeht. Mittels → *Migrationspartnerschaften* versucht die EU und auch die Schweiz, Geflüchtete und Migrierende schon lange bevor sie die EU-Grenzen erreichen, abzuwehren – so etwa in Nordafrika oder der Türkei (Schwiertz 2011, Dünwald 2015). Dafür wird mit Drittstaaten kooperiert, die eine Art Türsteherfunktion einnehmen sollen. Beispiele sind Internierungslager in Tunesien, Libyen oder Mauretanien, wobei die EU dabei auch mit autoritären Regimes zusammenarbeitet. Mehr denn je wird heute auf diese Externalisierungsstrategie gesetzt – ein bekanntes Beispiel ist der sogenannte EU-Türkei-Deal vom März 2016: Die EU versprach der Türkei unter anderem drei Milliarden Euro für die Versorgung der mehr als zwei Millionen Flüchtlinge in der Türkei, falls diese im Gegenzug Migrationsbewegungen in Richtung Griechenland bekämpfe.

### ***Migrationspartnerschaften***

Migrationspartnerschaften werden häufig als entwicklungspolitische Massnahme zur Bekämpfung von Fluchtursachen verkauft. Tatsächlich werden jedoch Herkunfts- und Transitländer dafür bezahlt, zur *Fluchtverhinderung* beizutragen mittels der *Bekämpfung von »irregulärer« Migration* und dem Abschluss von *Rückübernahme-Abkommen* (garantierte Rückübernahme bei Ausschaffung von illegalisierten MigrantInnen oder abgewiesenen Asylsuchenden). Als Anreize bieten die EU-Staaten Hilfgelder, technische Unterstützung, günstige Handelsabkommen sowie Visa-Liberalisierungsprogramme. Wer nicht kooperiert, muss mit Konsequenzen wie der Streichung von Entwicklungsgeldern rechnen. (Schwiertz 2011, für die Schweiz: Kunz/Maisenbacher 2013).

### ***Versicherheitlichung von Migrationspolitik***

Seit längerem sind eine *Verknüpfung von Migrations- und Sicherheitsfragen* und eine generelle »Versicherheitlichung« der Migrationspolitik zu beobachten. Unter Versicherheitlichung werden Diskurse und Politiken gefasst, die Migration als Bedrohung und MigrantInnen als potenziell kriminelle und terroristische AkteurInnen inszenieren (Bigo 2010). Be-



reits in den 1980er Jahren brachten politische Akteure die europäische Migrationspolitik zunehmend in einen Zusammenhang mit Terrorismus und organisierter Kriminalität. Seit der Jahrtausendwende (09/11) kam es zu einer verstärkten Verschränkung des Kriegs gegen Terror und der Migrationsabwehr. Die politische Debatte um Zuwanderung richtete sich seither auf die Bekämpfung der »illegalen Migration«, die häufig im gleichen Atemzug genannt wird wie Kriminalität. Kennzeichnend für die Versicherheitlichung ist auch die Tatsache, dass Migration (in der Schweiz wie in vielen anderen Ländern) eine Hauptangelegenheit der Justiz- und Polizeidepartements ist.

### ***Grenzpolitiken und -praktiken im Mittelmeer***

Das Mittelmeer ist zu einem umkämpften Raum der EU-Politik zwischen Grenzkontrollen und Flüchtlingsrechten geworden (Klepp 2011, Buckel 2013). Nach wie vor gibt es für Migrierende aus Drittstaaten *fast keine legalen Einreisemöglichkeiten*, weil die EU die meisten Visa-Anträge ablehnt. Die Menschen machen sich trotzdem auf den Weg, vielen bleibt jedoch nur die gefährliche Reise über das Mittelmeer als Einreiseweg. Das Überwinden der Seegrenze wird von der EU als illegal eingestuft und ist gleichzeitig äusserst gefährlich: Laut UNHCR sind seit 2014 mehr als 10'000 Geflüchtete auf ihrem Weg über das Mittelmeer ertrunken.

Weitere *Tausende Tote im Mittelmeer* wären nur zu verhindern, wenn sich Menschen in Not mit alltäglichen Verkehrsmitteln – Flugzeugen, Fähren und Bussen – gefahrlos fortbewegen könnten. Dies wird jedoch von den EU-Staaten (und auch der Schweiz) verunmöglicht aufgrund von Richtlinien, die Verkehrsunternehmen bestrafen, welche Asylsuchende ohne gültige Papiere in ein Land bringen (sogenannte *Carrier-sanctions* betreffen Flugesellschaften, Fährlinien, Eisenbahn- oder Busunternehmen usw.). Die Beförderungsunternehmen werden so nicht nur zum Rücktransport der unerlaubt eingereisten Personen verpflichtet, sondern auch mit zum Teil drastischen Geldbussen belegt. Das ist der Grund, weshalb Flüchtlinge nicht einfach ins Flugzeug steigen, um nach Europa zu gelangen, sondern sich auf gefährliche Überfahrten mit häufig seeuntauglichen Schlepperbooten machen müssen.

Führte die italienische Marine im Rahmen der humanitären und militärischen Operation *Mare Nostrum* zwischen Oktober 2013 und 2014 noch grossangelegte Rettungsoperationen durch, hat seither das Massensterben auf dem Mittelmeer (wieder) massiv zugenommen. Die in Budget und Aktionsradius wesentlich kleinere und von → *Frontex* koordinierte Nachfolgeoperation *Triton* ist (wieder) hauptsächlich darauf



ausgelegt, Grenzen zu schützen, statt Leben zu retten (vgl. Kasparek 2015).

In den letzten Jahren haben sich mehrere zivilgesellschaftliche Initiativen gebildet, die dem Massensterben auf dem Mittelmeer entgegenzuwirken versuchen. Ein Beispiel ist das Alarmphone ›Watch the Med‹: Mittels einer Notrufnummer können sich Geflüchtete in Seenot bei ›Watch the Med‹ melden, woraufhin die AktivistInnen Druck auf Behörden und Marine ausüben, um Rettungsaktionen auszulösen (Sontowski 2016).

### ***Illegalisierung von Migration***

Als »illegale« oder »irreguläre« Migration gilt die Einreise nach Europa ohne gültiges Visum. Angehörige fast aller Asyl-Herkunftsstaaten brauchen ein Visum, um nach Europa einreisen zu dürfen. Da dieses ihnen meistens verwehrt wird, müssen sie unerlaubt einreisen. Der Begriff »Illegalisierung« versteht sich als Abgrenzung zu illegaler Migration und soll anzeigen, dass es sich um einen *politischen Prozess* handelt, in dem Menschen durch gesetzliche Vorschriften illegalisiert werden. Illegalität ist demnach ein soziales Konstrukt, das kontextabhängig und stets politisch umkämpft ist.

Illegalisierte MigrantInnen müssen nicht nur bei der Einreise in die EU hohe Risiken auf sich nehmen (illegaler Grenzübertritt). Das Leben in der Illegalität ist geprägt von der ständigen Gefahr der Inhaftierung und Ausschaffung (→ *Ausschaffungspolitik*) und ist für viele gleichbedeutend mit der starken Ausbeutung ihrer Arbeitskraft. Zudem erleben illegalisierte MigrantInnen eine verstärkte Kriminalisierung und Stigmatisierung (Wicker 2010, de Coulon 2013).

›Kein Mensch ist illegal« ist in der migrationspolitischen Bewegung zu einem vielverwendeten politischen Slogan geworden, um gegen die Politik der Illegalisierung von MigrantInnen anzukämpfen.

### ***Ausschaffungspolitik***

Eine Ausschaffung (in Deutschland: Abschiebung, von staatlicher Seite auch Rückführung oder Dublin-Überstellung genannt) ist der Akt eines Staates: Eine Person wird aufgrund fehlender oder abgelaufener Aufenthaltsrechte vom physischen, juristischen und sozialen Raum eines Staates verwiesen und an einen bestimmten Ort gebracht, wobei für die Ausreise Zwang angedroht oder angewandt wird. Aus staatlicher Sicht zählt die Ausschaffungspolitik zum Repertoire einer restriktiven Einwanderungspolitik und hält die Idee nationaler Souveränität aufrecht. Ausschaffungen werden seit den 1990er Jahren in grosser Zahl durch-



geführt und sind zu einem alltäglichen Bestandteil des repressiven Grenzregimes geworden. Der deutliche Anstieg von Ausschaffungen im Kontext von verschärften Migrations- und Sicherheitspolitiken wird auch als *Deportation turn* bezeichnet.

Als *Deportability* (deutsch: Abschiebbarkeit) wird die Politik bezeichnet, die einen Zustand von ständiger Ausschaffungsgefahr erzeugt (de Genova 2002). Dieser Zustand wirkt auf Menschen mit prekärem oder illegalisiertem Aufenthaltsstatus häufig abschreckend und zudem disziplinierend. Die Möglichkeit, jederzeit ausser Landes gebracht zu werden, hält MigrantInnen zum Beispiel häufig davon ab, gegen ausbeuterische und prekäre Arbeitsverhältnisse Widerstand zu leisten.

Während Ausschaffungen von Teilen der Bevölkerung begrüsst werden, gibt es aber auch vielfältige Formen von Widerstand und Protest dagegen (Blockaden, Kirchenasyl, Demonstrationen, Verweigerung, Hungerstreiks) – sowohl von politischen AktivistInnen und FreundInnen der Betroffenen als auch von den Betroffenen selber.

## Literatur

- Bauder, Harald (2016): Possibilities of urban belonging. *Antipode*: 48(2). S 252–271.
- Bigo, Didier (2010): Sicherheit und Immigration. Zu einer Kritik der Gouvernamentalität des Unbehagens. In: Misselwitz, Margarete et al. (Hg.): Politik der Unentschiedenheit. Die internationale Politik und ihr Umgang mit Kriegsflüchtlingen. Bielefeld. S. 39–75.
- Buckel, Sonja (2013): ›Welcome to Europe‹. Die Grenzen des europäischen Migrationsrechts. Bielefeld.
- Castles, Stephen (2003): Towards a sociology of forced migration and social transformation. In: *Sociology* 37(1). S. 13–34.



- De Goulon, Giada (2013): »They don't beat you: they work on your brain« »Regular illegality« as a new swiss disciplinary tool to regulate rejected asylum seekers? In: Geiger, Martin; Geiger, Pécoud, Antoine (Hg.): Disciplining the transnational mobility of people. Hardback. S. 207–227.
- De Genova, Nicholas (2002): Migrant »illegality« and deportability in everyday life. In: *Journal of latin american anthropology* 8(2). S. 419–447.
- Dünnwald, Stephan (2015): Remote Control? Europäisches Migrationsmanagement in Mauretanien und Mali. In: *movements – Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung*, Heft 1. <http://movements-journal.org/issues/01.grenzregime/08.duennwald--remote-control-mali-mauretanien.html>.
- Geiger, Martin; Pécoud, Antoine (2010): The politics of international migration management. In: Dies. (Hg.): *The Politics of International Migration Management*. Basingstoke. S. 1–20.
- Karakyalı, Serhat; Tsianos, Vassilis (2007): Movements that matter. Eine Einleitung. In: *transitmigration Forschungsgruppe* (Hg.): *Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas*. Bielefeld. S. 7–17.
- Kasperek, Bernd (2015): Was war Mare Nostrum? Dokumentation einer Debatte um die italienische Marineoperation. In: *movements – Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung* Nr. 1. <http://movements-journal.org/issues/01.grenzregime/11.kasperek--mare-nostrum-debatte.html>.
- Klepp, Silja (2011): Europa zwischen Grenzkontrolle und Flüchtlingsrecht. Eine Ethnographie der Seegrenze auf dem Mittelmeer. Transcript, Bielefeld.
- Köster-Eisenfunke, Anna; Reichold, Clemens; Schwiertz, Helge. Citizenship zwischen nationalem Status und aktivistischer Praxis. Eine Einführung. In: Kron, Stefanie; Hess, Sabine; Heimeshoff, Lisa-Marie; Schwenken, Helen; Trzeciak, Miriam (Hg.): *Grenzregime II Migration. Kontrolle, Wissen. Transnationale Perspektiven*. Berlin/Hamburg. S. 177–196.
- Kunz, Rahel; Maisenbacher, Julia (2013): Beyond conditionality versus cooperation: Power and resistance in the case of EU mobility partnerships and swiss migration partnerships. In: *Migration Studies* 1(2). S. 196–220.
- Lutz, Helma (2010): Gender in the migratory process. In: *Journal of ethnic and migration studies*, Volume 36, Issue 10. S. 1647–1663.
- Meyer, Katrin; Purtschert, Patricia (2008): Migrationsmanagement und die Sicherheit der Bevölkerung. In: Meyer, Katrin; Purtschert, Patricia; Winter, Yves (Hg.): *Gouvernementalität und Sicherheit: Zeitdiagnostische Beiträge im Anschluss an Foucault*. Bielefeld. S. 149–172.
- Mezzadra, Sandro; Neilson, Bret (2013): *Border as method or the multiplication of labor*. Durham/London.
- Nieswand, Boris; Drotbohm, Heike (2014): Einleitung: Die reflexive Wende in der Migrationsforschung. In: Dies. (Hg.): *Kultur, Gesellschaft, Migration*. Wiesbaden. S. 1–37.
- Passagen – Forschungskreis Migration und Geschlecht (2014) (Hg.): *Vielfältig alltäglich: Migration und Geschlecht in der Schweiz*. Zürich.
- Prodoliet, Simone (1999): Spezifisch weiblich: Geschlecht und Migration. Ein Rückblick auf die Migrationsforschung. In: *Zeitschrift für Frauenforschung*, Heft 1, Band 2. S. 26–42.
- Schilliger, Sarah (2015): Globalisierte Care-Arrangements in Schweizer Privathaushalten. In: Nadai, Eva; Nollert, Michael (Hg.): *Geschlechterverhältnisse im Post-Wohlfahrtsstaat*. Weinheim. S. 154–175.
- Schwiertz, Helge (2011): *Foucault an der Grenze: Mobilitätspartnerschaften als Strategie des europäischen Migrationsregimes*. Berlin.
- Sontowski, Simon (2016): Viapolitische Kämpfe um Bewegungsfreiheit: Das Watch the Med Alarm Phone und die Krise des europäischen Grenzregimes. In: Hess, Sabine; Kasperek, Bernd; Kron, Stefanie; Rodatz, Mathias; Schwertl, Maria; Sontowski, Simon (Hrsg.): *Grenzregime III: Der lange Sommer der Migration*. Berlin.
- Walters, William (2010): Mapping Schengenland: Die Grenze denaturalisieren. In: Pieper, Marianne u.a. (Hg.): *Biopolitik – in der Debatte*. Wiesbaden. S. 305–337.
- Wicker, Hans-Rudolf (2010): Deportation at the limits of »tolerance«. The juridical, institutional and social construction of »illegality« in Switzerland. In: De Genova, Nicholas; Peutz, Nathalie (Hg.) (2010): *The deportation regime: Sovereignty, space, and the freedom of movement*. Durham: Duke University Press. S. 224–244.